



Zum Schwarze Gyger
Theater in Allschwil
1998 - 2023

Statuten des Vereins

Vom 27. August 1998

(Stand Februar 2023)

Name, Sitz und Zweck

Ziffer 1

Unter der Bezeichnung «Zum Schwarze Gyger - Theater in Allschwil» besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff, mit Sitz in Allschwil. – Seine Gründung geht zurück auf eine Initiative der Ökumenischen Erwachsenenbildung der Kirchgemeinden von Allschwil und Schönenbuch.

Ziffer 2

Der Verein fördert in Allschwil und Schönenbuch die Durchführung von Theater-Projekten. Er unterstützt gutes Theaterspiel, welches gesellschaftliche Sinn- und Lebensfragen beinhaltet. An der Initiierung und Planung der Projekte sind MitgliederInnen des Vereins massgebend beteiligt.

Der Verein unterstützt die Projekte im Rahmen seiner Möglichkeiten

- durch Beratung und Begleitung speziell in der Planungsphase,
- durch Vermittlung von Kontakten und von geeigneter Infrastruktur,
- durch finanzielle Leistungen im Rahmen der vorhandenen Mittel.

Ein allfälliger Gewinn aus einem Projekt wird durch den Verein treuhänderisch übernommen und für nachfolgende Projekte wieder eingesetzt.

Mitgliedschaft

Ziffer 3

MitgliederInnen des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und diese zu fördern. Die MitgliederInnen sind zur Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrages verpflichtet. – Die Kirchgemeinden von Allschwil und Schönenbuch gelten als Gründungsmitglieder.

Ziffer 4

Über die Aufnahme von MitgliederInnen entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. – Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form erklärt werden. – Der Vorstand kann MitgliederInnen, welche gegen die Interessen des Vereins verstossen, jederzeit ausschliessen. – Wenn der Vorstand eine Aufnahme in den Verein ablehnt oder einen Ausschluss beschliesst, können die davon Betroffenen zuhanden einer ordentlichen Vereinssammlung Rekurs einlegen.

Organe

Ziffer 5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr fallen alle Aufgaben zu, welche in diesen Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ziffer 6¹

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Ihre Aufgaben bestehen in der Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und in der Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle für die Rechnung und in der Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder weiterer Vereinsmitglieder.

Ziffer 7

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten und jedenfalls wenn dies durch mindestens ein Fünftel aller MitgliederInnen verlangt wird.

Ziffer 8

Eine Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung der Frist von wenigstens 30 Tagen. Anträge von Vereinsmitgliedern an eine Mitgliederversammlung sind mindestens 15 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschliessen, welche in der Einladung gehörig angekündigt worden sind. Sie trifft ihre Entscheidungen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitz einen Stichentscheid treffen.

Ziffer 9

Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitgliederversammlung auch auf dem Korrespondenz-Weg durchzuführen. Analog gilt in diesem Falle für Beschlüsse die absolute Mehrheit der bis zur festgelegten Frist eingegangenen Stimmen.

Ziffer 10²

Der Vorstand besteht aus mindestens drei MitgliederInnen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. – Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Ziffer 11

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er entscheidet über die Beteiligung an einem Projekt und arbeitet mit der jeweiligen Projektgruppe für ein Theater in geeigneter Weise zusammen. Er ist berechtigt, verbindliche Vereinbarungen über die Unterstützung eines Theaterprojektes durch den Verein zu treffen.

Ziffer 12

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der MitgliederInnen anwesend ist. – Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei

¹ Fassung gemäss Beschluss der GV vom 2.6.2014

² Fassung gemäss Beschluss der GV vom 20.3.2001

Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. – Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die MitgliederInnen des Vorstandes zu zweien.

Ziffer 13

Die Revisionsstelle wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung die Ergebnisse in einem Revisionsbericht vor.

Ziffer 14

Die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle sind nach Ablauf einer Amtsperiode wieder wählbar.

Finanzielle Mittel

Ziffer 15

Der Verein beschafft sich seine Mittel aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, aus Gönnerbeiträgen und aus dem allenfalls bei Theaterprojekten erreichten Gewinn. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der MitgliederInnen ist ausgeschlossen.

Ziffer 16

Natürliche Personen bezahlen einen Mitgliederbeitrag von Fr. 40.-, Paare Fr. 60.- und juristische Personen FR. 90.- pro Jahr. Die Höhe des Jahresbeitrages kann durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen neu festgelegt werden.

Schlussbestimmungen

Ziffer 17

Die vorliegenden Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 27. August 1998 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden. – Wo keine anderslautenden Regelungen getroffen worden sind, gelten sinngemäss die entsprechenden vereinsrechtlichen Bestimmungen des ZGB, Artikel 60 ff. – Für eine Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung nötig.

Ziffer 18

Der Verein kann jederzeit durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern dies eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen befürwortet. – Bei einer Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen nach Abgeltung aller Verpflichtungen an die Ökumenische Erwachsenenbildung Allschwil – Schönenbuch zur treuhänderischen Verwaltung, bis sich eine neue Trägerschaft gebildet hat, welche bereit ist, sich für die bisherigen Ziele des Vereins zu engagieren. – Sollte sich innerhalb von zehn Jahren nach der Vereinsauflösung keine neue Trägerschaft gebildet haben, fällt das Vermögen ohne weitere Zweckbestimmung der Ökumenischen Erwachsenenbildung Allschwil – Schönenbuch zur freien Verfügung zu.